

09.06.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über
den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz -
BGSNeuRegG)

Punkt 47 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1:

In § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort Freiheitsentziehung eingefügt "aufgrund eines anderen Gesetzes".

§ 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung:

Die beantragte Regelung entspricht der nordrhein-westfälischen Vorschrift über die Dauer der Freiheitsentziehung (§ 38 PolG NW). Aus hiesiger Sicht wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen ein Bedarf für einen viertägigen Unterbindungsgewahrsam nicht gesehen.

Die in der Begründung vorgetragene Argumentation, der Unterbindungsgewahrsam bis zu 4 Tagen solle nur bei schwerwiegenden Sicherheitsstörungen angeordnet werden, um hartes Störerpotential, insbesondere Rädelsführer aus der Menschenmenge abzuschöpfen und damit zu einer schnellen Beendigung der Ausschreitungen beizutragen, ist in sich nicht schlüssig. Denn

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994 ...

418/9/94

das einsatztaktische Problem bei derartigen Lagen besteht oftmals darin, der "Rädelsführer" überhaupt habhaft zu werden, ohne die Situation eskalieren zu lassen. Die zeitliche Komponente der Freiheitsentziehung ist dabei von völlig untergeordneter Bedeutung. Nach hiesigen Erfahrungen hat es keinen Fall gegeben, in der die in Nordrhein-Westfalen gesetzlich vorgesehene Höchstdauer der Ingewahrsamnahme nicht ausreichte.